



Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Deutsche öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft
Deutsches Amt für universelle Menschenrechte nach verbrieftem Recht, Grundgesetz Artikel 1, 25, 140
in Anwendung mit Artikel 137 u.138 WRV nach Deutschem Recht

ZDS Vorstandsbüro Danziger Str. 22, 24837 Schleswig

Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten
Der regierende Bürgermeister von Berlin
Bearbeiter Siegfried Hahn
Brunnenstraße 188-190

EINFACHE ABSCHRIFT

D-10119 Berlin

Fax: 030 - 90228-454

30.04.2012

Ihre Geschäftszahl: BKRW/Ref

Ihre Mitteilung vom 24.04.2012

Sehr geehrter Herr Hahn,

wir bedanken uns für Ihre Antwort auf unsere an die Kanzlei gerichteten Fragen vom 12.03.2012, auf die wir aus rechtlichen Gründen wie folgt nochmals eingehen möchten:

Zu 1)

Es gibt kein Anerkennungsgesetz für Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik. In diesem Punkt stimmen wir mit Ihrer Feststellung überein.

Das Ziel unserer originären Gemeinschaft ist, den heiligen Auftrag nach Art. 73-UN-Charta zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt zu praktizieren, um die volle Souveränität der Völker zu gewährleisten.

- a) der transzendierte Mensch überschreitet immanent bewusst die Grenzen des einzelnen Menschen, kolossale Dimensionen annehmend, in einer Individuen-Mehrheit umfassenden transzendenten Gesellschaft, dies im vollsten Wissen der Toleranz und des Rechtes,
- b) der Mensch, das Volk, der Staat, die Regierung, das Gesetz macht Recht nicht, sondern findet das Recht vor,
- c) verleiht die Persönlichkeit nicht, sondern anerkennt.

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Deutsches Amt für Menschenrechte – Leg. Dep. Schleswig-Holstein
Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09 Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208
Gründungssitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Postanschrift Vorstand: Danziger Straße 22, 24837 Schleswig
Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de, <http://zds-dzfmr.de>;
Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR - Sektion Deutschland,
Bielfeldweg 26, D-21682 STADE, Registernummer 101021-ZDS-001-1-1-

Unsere gemeinschaftliche Aufgabe ist die Philosophie des transzendenten Menschen, um verschiedene Richtungen des Lebens zu erfüllen. Wir sind eine freiheitsliebende Schöpfung lebendiger Potenz, welche in gleicher Weise, wie die menschlichen Individuen vom Rechtsbewusstsein ergriffen, und zur Anerkennung des rechtlichen Bewusstseins der Menschen gelangt ist – um eine rechtsgeleitete, rechtsgelehrte und daher transzendierte Gesellschaft zu sein.

Zu 2)

Es gibt keine Staatskirche. Der exterritoriale Rechtskreis der Bekenntnisgemeinschaft Menschenrecht gilt nach Art. 1(2), 20, 25, 140 GG i.V.m. Art. 136, 137, 138, 139, 141 WRV, §§ 15-20 GVG, Art. 6 EGBGB in allen deutschen Ländern, und auch in Berlin. Auch in diesem Punkt stimmen wir mit Ihrer Feststellung überein. Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-souveränes Recht (§§ 6-11 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB -Kontrahierungszwang Art. 40 (2) UN-Res 56/83).

Frage:

Wenn den Berliner Verwaltungsbehörden Punkt 1 und 2 also sehr wohl bekannt sind, ergibt sich die Frage an die Senatskanzlei nach welcher (?) ständig von Ihrer Verwaltung behaupteten sachlichen Zuständigkeit Ihre Berliner Verwaltungsbehörden für Anlieger unseres exterritorialen Rechtskreises unserer Bekenntnisgemeinschaft Menschenrecht denn zuständig sein sollen, da Anlieger unserer originären Gebietskörperschaft gem. § 2 VwVfG dem Rechtskreis der Wirtschaft **nicht** unterliegen. Sie sind analog §42 VwVfG gehindert, unsere Gemeinschaft in Abrede zu stellen und unsere Beamten, Mitglieder und sonstiges Gemeinschaftsgut zu verletzen.

Nach §18-20 GVG gibt es für Sie keine Ermächtigung, unsere Gemeinschaft anzuzweifeln, da Ihre Verwaltung nach Art. 133 GG nur über eine Zulassung nach § 16 GVG i.V.m. KRG Nr. 35 verfügt, der unsere Anlieger nicht unterliegen.

Gemäß §§2 iVm. 43, 44 VwVfG bezüglich der Nichtigkeit liegt Unzuständigkeit (Art. 1, 25, 140 GG) vor, denn diese Gesetze gelten **nicht** für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen!

Als staatlich-hoheitliche und öffentlich-rechtliche Behörde, originär und unabhängig von Ihrem Bundesland im Bekenntnis des Deutschen Volkes, bildet das Land nach Art. 133 GG nur eine öffentlich-hoheitliche, aber **keine staatlich-rechtliche** Verwaltung (Bizonenvertrag). Sie werden ausdrücklich auf die gültigen AHK-Gesetze hingewiesen.

Nach §2 VwVfG analog §§15-20 GVG muß von Ihrer Verwaltung bei Anliegern unseres Rechtskreises das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen im Rahmen des Art. 140, 25 GG entsprechend beachtet werden, da wir ein originärer, nicht von Staaten abgeleiteter und unabhängiger Rechtsträger sind ((BVerfGE 18, 385 (386f); 30, 415 (428); 42, 312 (321 f.))

Als Gemeinschaftsmitglieder genießen unsere Anlieger, deren Angehörige und deren Vermögen Immunität nach Art. 39, 40 UMR-Verfassung in Deutschland. Sie sind somit gem. Völkerrecht vor rechtswidrigen Übergriffen und / oder Verstößen gegen das UMRG (Universelles Menschenrechtsgesetz) durch jede Verwaltungsorganisation der Bundesrepublik, einschließlich Polizei oder Vollstreckungspersonal besonders geschützt.

Rechtswidrige Verwaltungsgewalt ist von Ihnen sofort zu unterlassen, da nach §1 VwVfG Ihre Einheit nur eine öffentliche Verwaltung ist, keine Staatsgewalt repräsentiert und auch nicht ausüben darf.

Denn es existiert kein legitimes Gesetz ohne überpositives Recht.

Die Form bestimmt die Norm, also die Rechtswahl und Gerichtsstand (EGBGB). Die Form Ihres Landesvereins entspricht **nicht** Art. 6 EGBGB, § 15 GVG.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Der Gesellschaftsvertrag ist das Menschenrecht aus Art. 6 EGBGB, Art. 1 (2) GG, und die Gesellschaftsordnung ist die ZPO, VwGO in Verbindung mit dem BGB.

Nach § 1 (4) VwVfG in Verbindung mit Art. 133 GG ist der Begriff der Behörde jede öffentliche Stelle der Verwaltung des Privatwirtschaftshandelsvereins Bundesrepublik **ohne eigenes Volk!**

Dieser Begriff ist nicht identisch mit dem deutschen Recht nach öffentlichen Treu und Glauben der Gesellschaftsordnung nach § 129 BGB.

Der Personenstand nach Art. 116 GG ist Nazirecht, da die Menschen in den Rechtsstand vom 31.12.1937 **gezwungen** werden. Das widerspricht Art. 1, 20 (2) AEMR und ist nicht anzuwenden (Art. 6 EGBGB, denn auch Ihre Landesvereinssatzung, auf die Sie sich berufen, ist nicht nach öffentlichem Treu und Glauben).

Sie haben im Berliner Rathaus auch keine originären Standesämter unter dem Landrat, denn Ihrem nicht rechts- und nicht haftungsfähigem Verein als Völkerrechtsobjekt fehlt die Rechtsaufsicht der originären Gebietskörperschaft nach Völkerrecht, um Ämter und Aufgaben in der Rechtsaufsicht (als Rechtsstaat) übertragen zu können. Sie sind daher nach § 16 GVG ein Unrechtprivatstaat, ein unmoralischer Körper als Objekt.

Ihre privaten Urkunden entfalten nur unvollkommene und unverbindlichprivatrechtliche, aber keine wirksame Beweiskraft nach öffentlichem Treu und Glauben, nach Art. 6, 11-12 EGBGB, § 129 BGB.

Wenn die „Bundesstaatenkompetenz“ Justiz auf die Länderkompetenz übertragen worden wäre, dann müßte es ein „Berliner“ Volk, das Landesindigenat und das Staatsangehörigkeitsgesetz für Berlin neben dem originärem Gebietskörperschaftsvertrag geben.

Alle diese Voraussetzungen für einen Rechtsstaat **fehlen**, denn die Bundesrepublik ist ein unvollkommener Bundesstaat mit juristischem Personal.

Die Bundesrepublik hat weder ein eigenes Bundesvolk „Bundesrepublikaner“ oder eine Staatsangehörigkeit „Bundesrepublik“, noch hat das Deutsche Volk die Souveränität an die Bundesrepublik abgetreten, oder aufgehört zu existieren, denn der Bund tritt nur in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebiets ein (Art. 133 GG), nicht in das Bekenntnis des Deutschen Volkes.

Zu 3)

Unter Landesgründungsurkunde des Bundeslandes Berlin ist die originäre Landesgründungsurkunde gemeint, also die zum Zeitpunkt der Landesgründung vom Volk originär (grundlegend neu) = aus eigenem Antrieb, in eigener Denkleistung = eigenständig, selbständig, selbstbestimmt, autark, eigenverantwortlich, unabhängig, ungebundene, autozensierte Landesgründungsurkunde von Berlin.

Nach den völkerrechtlichen Vorschriften kann eine Landesverfassung alleine keine originäre Landesgründungsurkunde sein, da die originäre Gründung des Landes der Verfassung vorausgehen, oder beides zumindest zugleich erfolgen müsste, wenn man eine Landesverfassung synonym als

„Gründungssatzung“ (Konstitution oder Grundgesetz) analysieren könnte. Ohne originäre Landesgründungsurkunde hätte eine Landesverfassung alleine keinen völkerrechtlichen Bestand.

Ein Militärbefehl des zuständigen Militärgouverneurs für eine Besatzungszone kann völkerrechtlich keine originäre Landesgründungsurkunde sein, sehr geehrter Herr Hahn, denn der Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen konnte die Landesbildung im Auftrag der Siegermächte sicherlich befehlen, besaß für eine Gründung aber keine innerstaatlichen Rechte. Ein Militärbefehl ist ein Befehl, aber keine selbständige Landesgründung des Volkes aus eigenem Antrieb, in eigener Denkleistung. Also gründen musste schon das Volk völkerrechtlich-originär selbst. Wenn die Bundesrepublik am 23.05.1949 gegründet wurde, erfolgte die originäre Landesgründung von Berlin möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt?

Da die originäre Landesgründungsurkunde des Volkes für die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit des Landes Berlin (als originäres Völkerrechtsobjekt) also von allergrößter Bedeutung ist, sind Sie doch bitte so freundlich, sehr gründlich nach ihr zu suchen, und uns eine beglaubigte Kopie zustellen zu wollen.

Soviel uns aus der Literatur bekannt ist, soll der Bizonenvertrag aus 1947 die Keimzelle der Bundesrepublik sein, nicht nur das Grundgesetz als Vertragsgrundlage alleine, und auch nicht die Landesverfassung von Berlin. Denn das Land Berlin soll doch ein in der Bundesrepublik in Deutschland neu gegründetes Land sein, mit eigener Staatlichkeit resp. dann sogar eine eigene Bundesrepublik als Bundesstaat in der Bundesrepublik in Deutschland, oder nicht? Die von Ihnen zitierte Landesverfassung von Berlin wäre also demnach dann das eigene „Grundgesetz“ von Berlin?

Mit dem Inkrafttreten der Deutschlandverfassung am 30.05.1945 hätten in Berlin dann aber nur noch die Rechte des Bürgers ab Art. 6 DV bis Art. 18 DV Gültigkeit? Art. 30, 31, und 142 Grundgesetz treten dadurch automatisch außer Kraft. Art. 19 GG bleibt erhalten, da diese Rechte auch auf dem Bundesgebiet Gültigkeit besitzen.

Artikel 18 GG

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Pacta sunt servanda (wörtlich: „Verträge sind einzuhalten“)

ist das Prinzip der Vertragstreue im öffentlichen und privaten Recht.

Es handelt sich um den wichtigsten Grundsatz des öffentlichen ebenso wie des privaten Vertragsrechts. Im deutschen Zivilrecht findet sich dieser Grundsatz unter anderem im Tatbestand von Treu und Glauben wieder, der im ABGB geregelt ist. Der Grundsatz besagt, daß derjenige, der Verträge bricht, rechtswidrig handelt. Des Weiteren gilt der Grundsatz der Vertragstreue kraft Völkergewohnheitsrechtes, in dem er bei dem Theorienstreit um die Frage der Verbindlichkeit internationaler Verträge besagt, daß nationale Gesetze keine Grundlage für die Nichteinhaltung sein dürfen. Dabei sind grundsätzlich auch formlos (beispielsweise mündlich) geschlossene Verträge bindend.

Nur ausnahmsweise sieht das deutsche Recht vor, daß Verträge in einer bestimmten Form geschlossen werden müssen, und bei Nichteinhaltung dieser Formvorgaben nichtig sind. Eine solche Ausnahme stellen z.B. die Rechtsgeschäfte des Familien- und Erbrechts oder der Grundstückskaufvertrag dar, der einer öffentlichen Beurkundung bedarf.

Fragen:

Befindet sich der Bizonenvertrag aus 1947 in Kopie in Ihrem Berliner Landesarchiv, so daß Sie uns von diesem eine Kopie zustellen könnten, wenn es unter Ihrem Link keine originäre Landesgründungsurkunde des Landes Berlin gibt?

Wurde der Bizonenvertrag im Jahre 1990 aufgehoben?

Denn eine originäre Gründungsurkunde der Bundesrepublik aus 1949 als Nachweis der Völkerrechtssubjektivität der Bundesrepublik konnten unsere Berliner Missionare im Landesarchiv von Berlin nicht auffinden. Könnten Sie uns bitte mitteilen, wo die originäre Gründungsurkunde der Bundesrepublik urkundlich hinterlegt sein könnte?

Zu 4)

Ihre Auskunft zu Punkt 4 ist leider falsch. Das Deutsche Volk in der Bekenntnisgemeinschaft Menschenrecht muss bei einer privatrechtlich organisierten Wirtschaftsverwaltung keinen Antrag auf Zulassung des Bekenntnis des Deutschen Volkes stellen, das im Grundgesetz verbrieft ist.

Unsere originäre Gebietskörperschaft Menschenrecht ist völkerrechtlich geschützt durch:

- Resolution der UN- Generalversammlung A/RES/45/120
- Charta von Paris für ein neues Europa
- UNO-Resolution der Generalversammlung A/RES/53/144
- EU-Annex doc 10111/06-UNO-RES 217A (III)
- Londoner Charta für Menschenrechte
- Haager Landkriegsordnung (HLKO)

Wir bestreiten nicht die Existenz des illegal organisierten Vereins „Bundesrepublik“ in Teildeutschland. Die alliierten Siegermächte haben das Grundgesetz in der Rechtsrealität für die „Wirtschaftsvereinigung“ Bundesrepublik 1949 genehmigt.

Art. 133 GG

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Der Bund vertritt jedoch **nicht** die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes.

Das Deutsche Volk bekennt sich nach Grundgesetz aber zu den Menschenrechten (Art. 1(2) GG) **nach Hard Law**, und nicht zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach Soft Law.

Art. 1 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Deutschland ist faktisch völkerrechtlich ein verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) und verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik in Art. 1 GG.

Es handelt sich aber um **zwei verschiedene** Rechtskreise.

Die Rechtssysteme sind in Deutschland nicht identisch. Es existieren auf demselben Territorium 2 Systeme (Deutschland als handlungsunfähiger Staat und die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung) mit 2 verschiedenen Rechten und Pflichten. Die Macht des Volkes aber **bleibt** im Rahmen des Hard Law und wird vertreten durch unser Amt für Menschenrechte. Nach der Entscheidung (31.07.1973 BVerfG 2 BvF 1/73) ist Deutschland weiterhin rechtlich existent, wenn auch mangels Organisation zurzeit nicht handlungsfähig. Die Bundesrepublik ist dagegen zwar gesetzlich handlungsfähig, als souveräner Staat aber **rechtlich nicht(ig)** organisiert. Legal bedeutet nicht legitim. Die Bundesrepublik besitzt **keine** Legitimation für die Legalisation der Gesetze. Die Landesverfassungen und der Richterwahlausschuß der Länder sind **nicht** rechtsfähig.

Bei konfligierenden Rechtshandlungen zum selben Gegenstand ist der Deutschen Verfassung aus Art. 140, 25, 1 GG Vorrang zu geben, denn wegen seines jahrzehntelangen Rechts- und Bestandvorsprunges nach Hard Law verdrängt es notwendig die Regelungen der jüngeren, abgeleiteten, verwaltungsgesetzlichen und territorial defizitären Bundesrepublik (Art. 6 EGBGB).

Nach partiellem Privatrecht können sich die Bundesrepublik und das Personal nennen wie sie es möchten, denn sie haben **keine** Staatsgerichte nach §15 GVG und somit auch **keine tatsächliche** rechtsstaatliche Staatsanwaltschaft oder rechtsstaatliche Polizei.

Es wird behauptet, daß es verbeamtete Amtspersonen (Richter und Beamte) gibt. Doch keine dieser Personen, die regelmäßig Rechtsbeugung durch Amtanmaßung begehen, kann einen Amtsausweis vorweisen, lediglich Dienstausweise des partiellen Privatrechts.

Die Bundesrepublik in Deutschland ist als juristische Person von den alliierten Siegermächten nach partiellem Privathandelsrecht gegründet worden, und zwar unverantwortlich, und somit illegal nach §37 PartG, BGB und EGBGB.

Es bestehen erhebliche und begründete Zweifel an der Rechtsfähigkeit der Landes- und Bundeskörperschaften als Träger von Rechten und Pflichten nach Völkerrecht gemäß Hard Law, denn mit dem §37 PartG des Polit-Primaten **ist das BGB außer Kraft gesetzt worden.**

§ 37 PartG Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewendet.

§ 54 BGB nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet der Handelnde persönlich**; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 52 ZPO Umfang der Prozessfähigkeit

Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz

Artikel 19 GG zu §37 PartG

oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

rechtliche Bedeutung:

1. Verstoß gegen das Zitiergebot aus Artikel 19 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

2. Art. 79 GG Änderung der Grundsätze

Eine Änderung dieses Grundgesetzes,, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

3. UNVERANTWORTLICHE DEMOKRATIE GEGEN DAS GRUNDRECHT (Grundgesetz ungültig wegen Nichtigkeit)

Keine Völkerrechtssubjektivität der Bundesrepublik.

Nach §37 PartG liegt eine **illegal organisierte Unverantwortlichkeit** der Bundesrepublik in Deutschland vor.

Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesellschaft, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag).

Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar. Die Grundordnung der Bundesrepublik aus Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen in allen Ebenen sind nichtig **wegen Rechtswidrigkeit**.

Gegen eine nicht rechtsfähige Entscheidung kann es für die Justizopfer in Deutschland auch keine wirksamen Rechtsmittel geben, wenn **Nichtigkeit des fehlenden Rechts** vorliegt.

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch **Unverantwortlichkeit** vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Es gibt keine unverantwortlichen Völkerrechtssubjekte.

Die Bundesrepublik in Deutschland kann in der Rechtsrealität demnach **kein** Völkerrechtssubjekt sein.

Rein rechtlich ist die Bundesrepublik eine illegale Organisation, auf keinen Fall ein Recht(s)staat, was mit dem internationalen Urteil ECHR 75529/01 Sürmeli, Verstoß gegen Art. 6, 13 EMRK, international bereits bestätigt wurde. Gerichtsbekannte Offenkundigkeiten, die bereits feststehen, müssen nicht erneut festgestellt werden.

Die Behörden verletzen das Völkerrecht, das Grundgesetz und Grundrecht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und deutsches Recht unter Verletzung der Deutschen Verfassung aus Art. 1(2), 25, 140 GG, da sie unter Mißachtung des Völkerrechts völkerrechtswidrig gemäß §37 PartG gegen das Zitiergebot verstoßen.

Das Amt für Menschenrechte des Deutschen Volkes ist als Prärogativorgan des Volkes eine machtvolle Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts zur staatlichen Rechtskontrolle der Gewalt(entrennung) (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG) mit originären Strukturen.

Unsere überpositiven Gebietskörperschaften des Souveräns in Deutschland (ICHR, ZEB und ZDS) sind legitim und legal. Unsere öffentlich-prärogative Gebietskörperschaft des universal-originären Menschenrechts besteht seit dem 22.11.2009 im Rahmen des ius cogens.

Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden **nicht verliehen**, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein **neues** Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit **unabhängig** von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die **bloße Tatsache seines Entstehens**.

Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).

Ausschlaggebend ist die unbedingte Trägerschaft von Rechten **und** Pflichten.

Gemäß Art. 1, 25, 140 GG iVm. Art. 137 WRV vollziehen wir das originäre Ordnungsrecht, also die überpositive Recht(s)aufsicht der Menschenrechtsherrschaft in Deutschland.

Nach dem Recht des „ius cogens“ aus Art. 1 (2), 4 (2) GG

ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Verwaltungszonen derart nach übergeordnetem Recht und Gesetz zu öffnen,

daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen, und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereiches Raum gelassen werden muß, um die friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und

zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern. (analog 22.10.1986 BverfG 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (s. 1822 [86/1])).

Die Parteien der Bundesrepublik sind beim Deutschen Amt für Menschenrechte nicht angemeldet, um die Rechtsfähigkeit nach Deutschem Recht zu erlangen, also sind sie nicht zugelassen.

Weder die Bundesrepublik, deren Parteien, noch die Länder kennen in der Rechtsrealität die

Förderung, Wahrung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

Die Länder gestehen bei Nachfragen sogar ein, daß sie gar nicht rechtsfähig seien. Die Kommunalwahlen werden dennoch durchgeführt – der Volksbetrug und die Ausplünderung der Bürger für den Ausverkauf Deutschlands gehen ohne rechtliche Bedenken lustig weiter.

Potsdamer-Abkommen

Grundsätze und Ausführungen zu Art. 133 GG und

Art. 140, 1, 25 GG in Verbindung mit Art. 137, 138 WRV

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen.

So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.

Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

Folglich können die unverantwortlichen Parteien in Deutschland durch die auf dem Souverän lastende Verantwortung für diese Verwaltung auch **nur vom Souverän verboten werden**. Dem Bundeswahlleiter liegt dieses Verbot aus rechtlichen Gründen bereits vor.

Zu den zu klärenden Fragen teilen wir mit, daß wir nach Völkerrecht originärer Grundrechtstitelträger aus Art. 1 GG des überpositiven Menschenrechts und

keine weitere Anerkennung der Bundesrepublik notwendig ist,

da wir sonst unsere originären Rechte verlieren würden.

Zu den Vorrechten weisen wir auf das Bundesinnenministerium hin.

Steuer- und gebührenrechtliche Ausnahmetatbestände

Sonderregelungen im Arbeits- und Sozialrecht für Mitarbeiter der Religionsgemeinschaften

Freistellung von staatlicher Kontrolle, z.B. bei Immobilienerwerb und Handel mit Kunstgegenständen

Besonderer Schutz des Eigentums der Religionsgemeinschaften

Schutz durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Datenschutzrechtliche Begünstigungen

Medien (Berufung in Rundfunkräte und Einräumung von Drittsenderechten)

Besondere Gestattungen (z.B. Betrieb von Friedhöfen, Beurkundungen)

Die Handlungspflicht des Bundestages läßt sich über Art. 79(3) und 20(2) GG begründen.

Man kann sicher nicht allen Parlamentariern unterstellen, daß sie wissentlich und absichtlich handeln, wenn sie jeden ihnen vorgelegten Hochverrat wie befohlen abnicken. Aber die Spitzenpolitiker wissen sehr genau, was gespielt wird, und wem sie zu dienen haben. Staatsfeinde vertreten die Interessen der Geldhersteller und -verleiher, was man auch leicht daran erkennen kann, wofür Rettungspakete in hundertfacher Milliardenhöhe auf Rechnung der Steuerzahler spendiert werden und wofür nicht.

Alle Politiker sind auf wohlwollende Massenmedien angewiesen, um ein bestimmtes Amt und die damit verbundenen Privilegien zu erlangen. Sie brauchen die „*öffentliche Meinung*“ auf ihrer Seite und richten all ihre Handlungen daraufhin aus. Es gibt jedoch keine „*öffentliche*“ sondern nur eine „*veröffentlichte*“ Meinung, die von den Eigentümern der Massenmedien erzeugt wird. Damit haben sie die Macht, jede beliebige Person in jedes beliebige Amt zu setzen, dort zu steuern und bei Bedarf wieder daraus zu entfernen.

Darum ist es auch völlig irrelevant, wer für welches Amt als Marionette dient. Während einer gesamten politischen Laufbahn herrscht das Prinzip der negativen Selektion: Zum Erreichen der lukrativsten Posten wird Rhetorik beherrscht, braucht man vor allem Eigenschaften wie Charakterlosigkeit, Gerissenheit, Habgier und Geltungsdrang. Von Systempolitikern kann man nichts erwarten. Sie sind weder dazu ausgebildet, noch fähig, noch willens irgendetwas anderes zu tun als das, was sie tun.

Rückständige Diktaturen manipulieren Wahlen, moderne Diktaturen manipulieren die Wähler. Letzteres ist nicht nur unauffälliger und effizienter, sondern sorgt auch dafür, daß ein Verdacht auf Wahlfälschungen gar nicht erst aufkommt, damit regimekritische Demonstrationen von Anfang an gar keinen Nährboden finden sollen.

Wahlen dienen in Deutschland nur dazu, die Illusion von der Demokratie aufrecht zu erhalten. Denn durch die Umerziehung der Menschen wissen sie gar nicht, was sie tun.

Hat ein Parlamentarier erst einmal seinen Sitz ergattert, dann meint er, daß ihm praktisch nichts mehr passieren kann. Als einer von Tausenden von Parlamentariern in Bund, Ländern und Gemeinden muß er dann nur noch alle Gesetzesvorlagen abnicken, ist bis zum Lebensende dann dafür reichlich versorgt, und trägt für die Folgen seiner Handlungen nicht die geringste persönliche Verantwortung?

Aber ein Problem haben diese Parlamentarier:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Für diesen Meineid werden sie sich zu gegebener Zeit zu verantworten haben.

Zu 5)

Ihre Aussage zu Punkt 5 ist leider auch unzutreffend.

§ 15 GVG

(weggefallen)

Für Streitigkeiten in Verbindung mit § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG, § 3 GVGA, WüD verfassungsrechtlicher Art für originäre Körperschaften unter Beachtung der originären Kollisionsnormen sind die Gerichte der Bundesrepublik unzuständig.

Gemäß §§2 iVm. 43, 44 VwVfG bezüglich der Nichtigkeit liegt Unzuständigkeit (Art. 1, 25, 140 GG) vor, denn diese Gesetze gelten **nicht** für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen!

Die originäre Rechtsfähigkeit des Internationalen, des Deutschen und Europäischen Zentrum für Menschenrechte, des Zentralrat Deutscher und Europäischer Bürger in der Bundesrepublik **ist nach §2 VwVfG nicht justitiabel**.

Die Gerichtsverwaltungen in den Ländern unterstehen dem Kontrahierungszwang nach dem Recht des „ius cogens“. Sie berufen sich aber auf **einfaches** Recht durch Gesetz einer fingierten Körperschaft **ohne** Rechte, denn die Länder haben **keine** originäre Gründungsurkunde und die Landesverfassungen sind, wie oben bereits nachgewiesen, gegen die Menschenrechte illegal organisiert.

Damit wird die Grundordnung der Bundesrepublik als Verwaltung verletzt.

Die Justizpersonen an Ihren Verfassungsgerichtshöfen oder Verwaltungsgerichten in den Ländern sind auch nicht in der Lage, amtliche oder öffentliche Beglaubigungen richtig vorzunehmen, behaupten aber, ohne ihre originäre Bestellung / originäre Bestallung nachweisen zu können, verbeamtet zu sein.

Sie ignorieren den Souverän, betreiben „rechtstaatliche“ Zwangsenteignungen (?), verstoßen gegen die Richtlinien des Bundesinnenministerium, www.bmi / Kirche / Recht, wo unsere Rechte nach Art. 140 GG ausführlich erläutert werden.

Unter „ius cogens“ wird **zwingendes** Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der nicht durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf.

Das Völkerrecht verpflichtet die Länder im Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten, den Verteidigern der Menschenrechte zu helfen und deren Spezialbedürfnisse, sowie den persönlichen Schutz zu beachten. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu gewähren.

(CM Dokumente (2005)80 final 17.5.2005, EU-Annex doc 10111/06).

Wenn ein Staat ohne eigene Währung ständig Kredite braucht, dann ist er von den Geldgebern abhängig. **Ein verschuldeter Staat ist immer fremdbestimmt**. Er kann gar nicht im Interesse seiner Bürger handeln, sondern muß den Interessen der Geldverleiher dienen. Die Staatsgewalt geht nicht gemäß Artikel 20, Absatz 2 des Grundgesetzes vom Volke aus, sondern von der übergeordneten Geldmacht – der Plutokratie.

„*Gebt mir die Kontrolle über die Geldversorgung einer Nation, und es ist mir egal, wer ihre Gesetze macht.*“ (Mayer Rothschild, Privatbankier)

Aus diesem Grund erinnern wir noch ein Mal daran, daß alle Bediensteten und Helfer für verursachte Schäden privatrechtlich und persönlich haften (§ 277 ABGB, §§ 179, 823 BGB).

In der Summe dieser fatalen Eigenschaften der Gewaltenherrschaft kann daher das partielle System die Aufgabe eines originär souveränen Volkes mit unabhängigen, unparteilichen, weisungsfreien und mit

karitativen, religiösen, kulturellen und erzieherischen Werten und Zielen der originär-prärogativen Menschenrechtsherrschaft gemäß Art. 1 GG, Art. V StGBI. Nr. 1/1945 **nicht** erfüllen.

Die allgemeinen Gebote der Menschen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurden durch die universale Menschenrechtsverfassung vom 22.11.2009 **völkerrechtlich verbindlich**.

Nach Erfüllung der Selbstverpflichtung der treuhänderischen Gewahrsamsstaaten aus Art. 73 UN-Charta gibt es für die Fortdauer des Dienstes anhand der Privatwirtschaftsverwaltungen keine völkerrechtliche Legitimität mehr.

Wir fordern Ihren nicht rechtsfähigen Verein gemäß § 179, 823 BGB, Art. 38-40 EGBGB nochmals auf, daß die Person eine Erklärung abgibt, die nach § 129 BGB, §§ 34, 44 VwVfG erforderlich ist, um den weiteren Schaden im Land Berlin zu begrenzen. Wir erinnern an die zwingenden Völkerrechtsnormen in den Artikeln der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission kurz ILC) zur Verantwortlichkeit (UN-Resolution 56/83 vom 12.12.2001).

Bei diesem Rechtsgebiet handelt es sich um einen Kernbereich des allgemeinen Völkerrechts, der die (sekundären) Rechtsfolgen des Verstoßes eines Staates, gegen die ihn betreffenden (primären) völkerrechtlichen Pflichten regelt. Der ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit definiert in Art. 40 (2) UN-Resolution 56/83 einen qualifizierten Tatbestand für die Verletzung von „ius cogens“, des Kontrahierungszwanges, und verpflichtet die Staatengemeinschaft zur Kooperation, um die Verletzung mit Mitteln des Völkerrechts zu beenden.

Darüber hinaus werden die Staaten verpflichtet, eine unter Verstoß gegen „ius cogens“ gegen die natürliche Entwicklung der Völker geschaffene Situation der Gewaltheerrschaft, nicht anzuerkennen und **zu beenden**, wie es in Art. 73 UN-Charta zwingend vorgeschrieben ist, um den heiligen Auftrag von 1948, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die neue Entwicklungsstufe der natürlich-freien Menschen für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt, zu erreichen und zu praktizieren, zu dem sich die Staaten in der Regel verpflichtet haben.

Der Präsident der Bundesrepublik in Deutschland vertritt nicht das Deutsche Volk, sondern den Wirtschaftsverein (Art. 133 GG) unter Art. 20 (2) AEMR der juristischen Personen. Der Vertrag ist nicht von oder mit dem originären Völkerrechtssubjekt in der Rechtsaufsicht gegen Art. 1 (2) GG, Art. 6 EGBGB (Kollisionsnormen des Art. 5-7, 11-12, 38-40, 40 EGBGB) abgeschlossen worden.

Die Bundesrepublik vertritt nicht das Bekenntnis des Deutschen Volkes im Transzendenzbezug des Grundrechts im Grundgesetz. Es handelt sich um Absichtserklärungen eines In-Sich-Vertrages (§181 BGB) gegen das Deutsche Volk, das ist völkerrechtswidrig und verstößt inhaltlich gegen Art. 73 UN-Charta. Die Form Ihrer „Gründungsurkunde“ entspricht unverbindlichem Privatrecht.

Nehmen Sie bitte verbindlich Stellung innerhalb von 21 Tagen zu der nicht rechtsfähigen „Landessatzung“ Ihres Vereins, da dieser Vorgang weltweit nach der Frist veröffentlicht wird. Sie hatten seit 2010 Gelegenheit, sich zu äußern, und die Rechte nachzuweisen. Teilen Sie uns bitte überdies mit, wie und bei welchem originären Gericht der Vertrag angefochten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

Reiner Borchert

ZDS-Referat Recht

Regionalvertretung ZDS- Mitte

Deutsches Amt für Menschenrechte Leg. Dep. Schleswig-Holstein